

Beschlussempfehlung

Hannover, den 10.02.2021

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8445

Berichterstattung: Abg. Thomas Adasch (CDU)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8445

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Verordnungen und Zuständigkeiten

Artikel 1

Dem § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Verordnungen über Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, können anstelle der Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt nach Absatz 1 Satz 1 auf der Internetseite www.niedersachsen.de/verkuendung verkündet werden (Ersatzverkündung). ²Gleiches gilt für die Verkündung anderer Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1, wenn Gefahr im Verzug ist. ³Eine zusätzliche Verkündung in der Form des Absatzes 1 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ⁴In der Verkündung nach Satz 3 ist auf den Tag der vorangegangenen Ersatzverkündung hinzuweisen. ⁵Im Fall einer Ersatzverkündung nach Satz 1 oder 2 steht die Bereitstellung der Verordnung in elektronischer Form auf der Internetseite der Ausgabe des Verkündungsblatts nach Absatz 3 gleich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Verordnungen und Zuständigkeiten

Artikel 1

Dem § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Verordnungen über Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, können anstelle der Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt nach Absatz 1 Satz 1 auf der Internetseite www.niedersachsen.de/verkuendung verkündet werden (**Eilverkündung**). ²Gleiches gilt für die Verkündung anderer Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1, wenn Gefahr im Verzug ist. ³Eine zusätzliche Verkündung in der Form des Absatzes 1 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ⁴In der Verkündung nach Satz 3 ist auf den Tag der vorangegangenen **Eilverkündung** hinzuweisen. ⁵Im Fall einer **Eilverkündung** nach Satz 1 oder 2 steht die Bereitstellung der Verordnung in elektronischer Form auf der Internetseite der Ausgabe des Verkündungsblatts nach Absatz 3 gleich.“

Artikel 2

unverändert